

## **SATZUNG**

### **vom 14. Dezember 2000 über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Auf Grund der §§ 6.8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG), vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1998 (Nds. GVBl. S. 27), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 347) hat der Rat der Samtgemeinde Bederkesa in seiner Sitzung am 14. Dezember 2000 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe ( § 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen ( § 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2**

##### **Entgeltliche Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 Absatz 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen auf Grund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände).

#### **§ 3**

##### **Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

(1) Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben, Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren, Entfernen von Wespennestern,
- e) Auspendeln von Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

(2) Handelt es sich bei den grundsätzlich kostenersatzpflichtigen Einsätzen nach Absatz 1 um Einsätze bei oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Verbände, werden Gebühren nicht erhoben.

#### § 4

#### **Kosten- und Gebührensschuldner**

(1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung.

a), d) und e) gemäß § 26 Absatz 4 NBrandSchG,

b) gemäß § 28 Absatz 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser),

c) gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).

(2) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.

(3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz / dieselbe Gebühr schulden sind Gesamtschuldner.

(4) Kostenersatz nach § 2 der Satzung soll nicht verlangt werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre. Die Feststellung einer unbilligen Härte richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Abgabenordnung.

#### § 5

#### **Grundsätze der Kostenersatz und Gebührenberechnung**

/ (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenrechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten vom jeweiligen Feuerwehrhaus. Die Berechnung der Kosten und Gebühren erfolgt je angefangene halbe Stunde.

#### § 6

#### **Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht**

(1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte, der Verbrauchsmaterialien oder der verbindlichen Anmeldung.

(2) Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(3) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührensuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlages bemisst sich nach der im

Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

## **§ 7**

### **Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

(1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## **§ 8**

### **Haftung**

Die Samtgemeinde Bederkesa haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## **§ 9**

### **In Kraft treten**

(1) Diese Satzung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

(2) Am gleichen Tag tritt die Satzung der Samtgemeinde Bederkesa über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Bederkesa außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 27.07.1979 (Amtsblatt LK Cux. Nr. 37 vom 30.08.1979) zuletzt geändert durch die Satzung vom 23.04.1992 (Amtsblatt LK Cux. Nr. 32 vom 03.09.1992) außer Kraft.

Bad Bederkesa, den 14. Dezember 2000

### **Samtgemeinde Bederkesa**

H. von der Lieth  
Samtgemeindebürgermeister

W. Habenicht  
Samtgemeindedirektor

( L. S. )